

Zeitschrift: Jahrbuch vom Thuner- und Brienzersee
Herausgeber: Uferschutzverband Thuner- und Brienzersee
Band: - (1966)

Artikel: Das Naturschutzgebiet Gwattlischenmoos am Thunersee : der rechtliche Schutz
Autor: Itten, Hans
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1096644>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Naturschutzgebiet Gwattlischenmoos am Thunersee

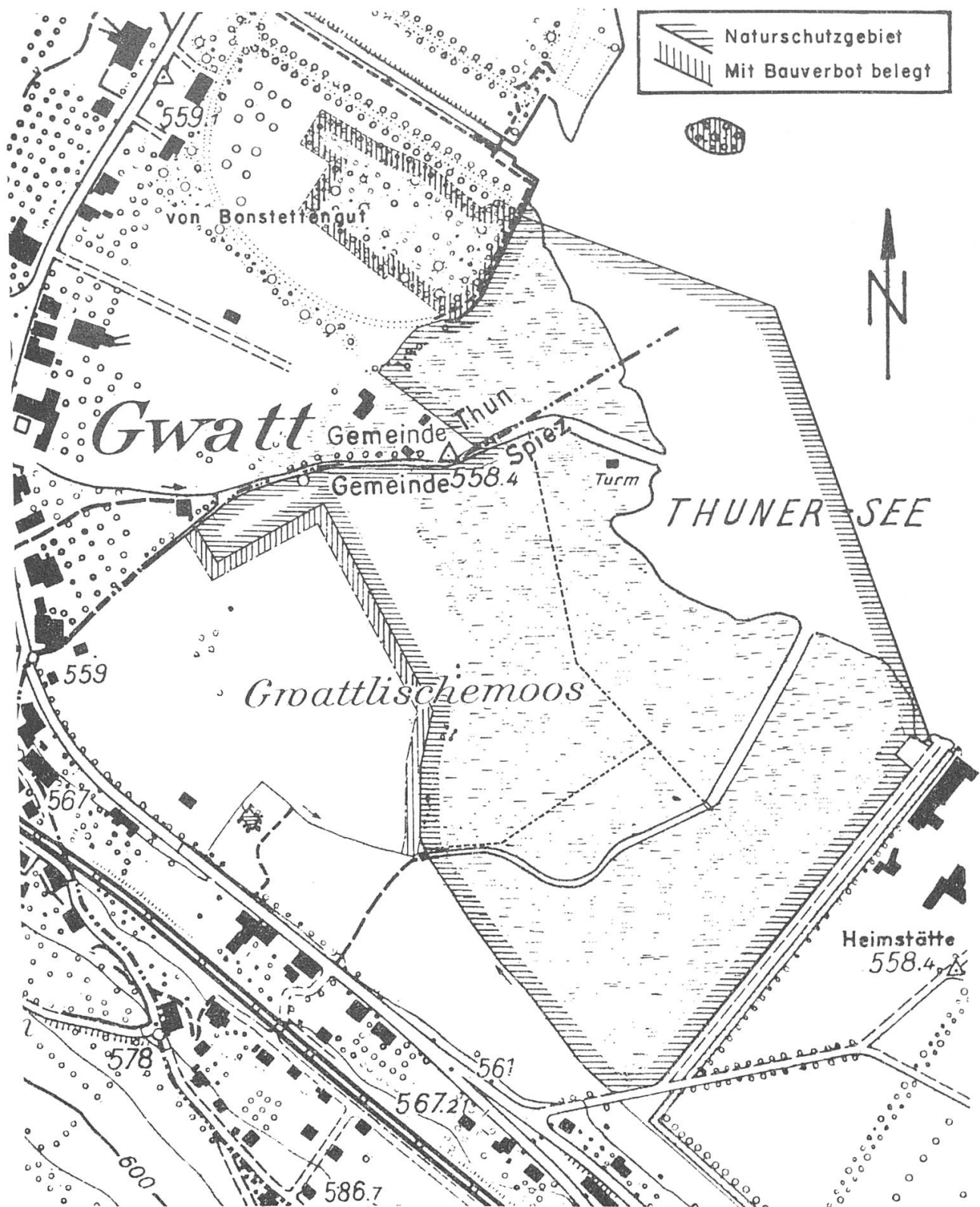
Hans Itten

Der rechtliche Schutz

Seit Jahrzehnten ist das Gwattlischenmoos am untern linken Thunerseeufer, zwischen der Heimstätte Gwatt und dem Bonstettengut gelegen, außer der alten Aaremündung in der Weißenau und den felsigen Uferpartien in der Gemeinde Beatenberg der einzige natürliche Uferstrich am Thunersee. Mit seinen ausgedehnten und während eines großen Teils des Jahres für Menschen nicht leicht zugänglichen, überschwemmten Schilf- und Riedgrasbeständen, bietet es einen idealen Zufluchtsort besonders für die Vogelwelt. Es ist deshalb verständlich, daß dieses Gebiet von Anfang an das Interesse der 1919 gegründeten Naturwissenschaftlichen Gesellschaft Thun (NGT) und ihrer Naturschutzkommission auf sich zog. Bereits im April 1922 verlangte diese Kommission in einem Gutachten energisch die Schaffung eines Schutzgebietes am NW Ende des Thunersees für die sich ständig oder vorübergehend an diesem See aufhaltenden Wasservögel. Das Gwattlischenmoos sollte das Kernstück des zu schaffenden Bannbezirks bilden. Da dieses Begehren erfolglos blieb, unternahm die Kommission 1925 einen neuen Vorstoß und beantragte der Regierung, den dem Staat gehörenden Hauptbestandteil des Gwattlischenmooses als Tier- und Pflanzenreservat gänzlich zu schützen und das dieses umschließende Gebiet als Bannbezirk Gwatt mit absolutem Jagdverbot zu belegen. Als Ergebnis dieser Eingabe wurde der kant. Bannbezirk Gwatt geschaffen. Weitere hartnäckige Bemühungen führten 1928/1929 zum Abschluß eines Pachtvertrages, durch den der Staat Bern der NGT seinen Anteil am Gwattlischenmoos im Halte von 4,2507 ha unentgeltlich zur Schaffung eines Totalreservates vorerst bis Ende 1935 überließ. Am 1. August 1933 konnte dieses Gebiet durch

einen Tauschvertrag des Staates mit der Kanderkies AG seeaufwärts und landeinwärts abgerundet und damit auf einen Halt von 7,325 ha gebracht werden. Und als schönstes Ergebnis erhielt die NGT als Belohnung für ihre idealen Bestrebungen dieses Moosgrundstück von der Regierung als Geschenk zu Eigentum mit der Auflage, daraus ein Totalreservat zu schaffen. Durch Regierungsratsbeschluß vom 17. Nov. 1933 wurde das Moos der NGT mit dem benachbarten, landeinwärts und seeabwärts gelegenen Gebiet, Grundstücken der Frau Lambert-von Bonstetten und von Fritz und Karl Linder, gemäß Naturdenkmälerverordnung vom 29. März 1912, vorläufig unter staatlichen Schutz gestellt. Die Forstdirektion wurde mit den Vorarbeiten für die endgültige Unterschutzstellung beauftragt.

Als damit alles auf dem besten Wege zu sein schien, erwuchs den Bestrebungen des Naturschutzes unerwartet eine heftige Gegnerschaft unter den Nachbarn am Gwatt und Gwattstutz. Dem Reservat wurde eine angebliche Zunahme der Mücken-, Staren- und Schlangenplage (!) in die Schuhe geschoben. Der Gwatt-Schoren-Buchholzleist machte sich zum Wortführer der Unzufriedenen und verlangte von der Regierung kurzerhand den Widerruf der Schenkung und die Aufhebung des Reservats. Das Moos sollte aufgefüllt und in Bauland mit vielen Anlegeplätzen für Boote umgewandelt werden. Es blieb nicht bei unerfreulichen, unsachlichen Eingaben und Presseartikeln, im April 1934 wurden das dürre Ried und Schilf in Brand gesteckt und ein großer Teil davon wurde mit der Vogelbrut vernichtet. Auf Begehren der Forstdirektion fand am 4. Februar 1937 eine vom Leist einberufene öffentliche Versammlung im Gasthof zum Lamm in Gwatt statt. Neuerdings wurde dort der Verzicht auf das Reservat gefordert. Namens der Regierung und der NGT setzten sich Regierungsrat Stähli und Dr. Wilhelm Müller mannhaft für den Naturschutz ein, hoben den hohen naturwissenschaftlichen und ethischen Wert dieses Ufers als Naturdenkmal hervor und hielten bestimmt am Reservat und dessen Ausbau fest. Zur Prüfung sachlich begründeter Wünsche erklärten sie sich bereit. In diese weiteren Verhandlungen schalteten sich dann auch der Gemeinderat von Spiez und der Uferschutzverband vom Thuner- und Brienzersee (UTB) ein. Das Ergebnis war die unentgeltliche Abtretung eines Landstreifens längs der Südostmarche (seeaufwärts) des Reservats durch die NGT an die Gemeinde Spiez zur Er-



Bewilligung der V + D vom 7. 10. 1966

stellung eines auch bei Hochwasser begehbaren, für Motorfahrzeuge gesperrten Weges. Erfreulicherweise bestritt der UTB die Kosten dieses Wegbaus. Die Gemeinde Spiez verpflichtete sich zur Erstellung eines festen Eisenzauns längs des Reservats. Frau Lambert-von Bonstetten verzichtete auf ihre Fischenzrechte im Mühle- und im Gwattgraben; sie stimmte auch dem Einbezug des sog. von Bonstettenwäldchens in die Bauverbotszone zu. Nach dieser Bereinigung war es nun gegeben, das Gwattlischenmoos und die Seebucht endgültig zum Naturdenkmal zu erklären, was durch RRB vom 13. Oktober 1939 geschah. Außer den üblichen für die Erhaltung von Reservaten erforderlichen Bestimmungen wurde festgestellt, daß das Reservat den Kern des ständigen Jagdbannbezirks Gwatt bilde; Moos und Seehalde wurden mit dauern- dem Fischereiverbot belegt.

Unbefriedigend blieb die unnatürliche Form des Schutzgebietes: Ein Nachbargrundstück ragte tief in das Reservat hinein. Dieser breite Keil war zudem botanisch viel wertvoller als die Schilffelder der NGT, deren Bedeutung vor allem auf ornithologischem Gebiet liegt. Wohl war dieser Gebietsteil mit Bauverbot belegt, aber eine Verständigung über die Entschädigungsfrage war mit den Eigentümern noch nicht erzielt worden. Kulturänderungen und Düngung, die beide die dortige zum Teil seltene Sumpfflora hätten vernichten können, waren nicht ausgeschlossen (wie auch nicht die Abhaltung eines Stock-Car-Rennens, das im Mai 1960 geplant war, aber dank raschen Eingreifens der Regierung verhindert werden konnte!). Vorstand der NGT und kant. Naturschutzverwaltung suchten deshalb seit Jahren das Reservat landeinwärts zu erweitern, sei es durch Kauf oder Erwerb einer Dienstbarkeit. Nach 30jährigen, langwierigen Verhandlungen konnte endlich im Frühling 1961 eine befriedigende Lösung gefunden werden: Dieses auf 3 Seiten vom Reservat umschlossene, botanisch wertvollste Gebiet von etwas über 4 ha Halt konnte auf Grund eines Dienstbarkeitsvertrages (Berechtigte: Staat Bern, UTB und Schweiz. Bund für Naturschutz, Belastete: Fritz und Karl Linder, Gwatt) den Schutzbestimmungen des Reservats unterstellt werden. Einzig vorbehalten blieb die bisherige landwirtschaftliche Nutzung, im Interesse des Brutgeschäftes aber beschränkt auf die Zeit zwischen dem 1. September und dem 15. März. Betreten und Befahren des belasteten Grundstücks wurde auf das für die Bewirtschaftung und Aufsicht nö-

tige Maß beschränkt. Auf dem anstoßenden Land der Dienstbarkeitsgeber wurde ein Streifen von 10 m Breite mit Bauverbot belegt und weiter vereinbart, daß im Fall der Überführung dieser Grundstücke mit Kehrlicht, was von der Stadt Thun bereits beabsichtigt war, eine Böschung von höchstens 10 Prozent Neigung aufgeworfen werden dürfe. Zur Erlangung natürlicher Grenzen erwies sich überdies der Zukauf von 2 kleinern Grundstücken zum Reservat als zweckmäßig. Die NGT konnte von Fritz Linder ein längliches Dreieck von 1124 m² Halt, botanisch besonders wertvoll, erwerben und mit ihrem Reservatsgrundstück vereinigen. Der Staat Bern kaufte einen nur 251 m² haltenden schmalen Streifen des Karl Linder, sein einziges Land auf dem linken Ufer des Gwattgrabens und an das Bonstettengut anstoßend. Am 20. Dezember 1960 hatten der Staat Bern und die Stadt Thun von Frau Lambert-von Bonstetten das ganze Bonstettengut erworben, u. a. auch im Bestreben, den zwischen See und Oberlandstraße gelegenen Teil der Öffentlichkeit zu erhalten. Das an das Reservat anstoßende und dieselbe Vegetation aufweisende Gebiet von 1,2 ha wurde diesem angeschlossen. Der Erwerb der beiden oben erwähnten Grundstücke und die Einräumung der Dienstbarkeiten kosteten Fr. 60 644.—; der Wert des vom Bonstettengut zum Reservat geschlagenen Teils wurde nicht ausgeschieden. Mit Inbegriff der Kosten der Vermessung, Beurkundung, Vermarchung und Kennzeichnung erforderte diese namhafte Vergrößerung des Schutzgebietes — um 5,4162 auf 16,8018 ha — einen Gesamtaufwand von Fr. 65 000.—, an den Staat Bern und Schweiz. Bund für Naturschutz je Fr. 25 000.— und der UTB Fr. 15 000.— beitrugen.

Durch Beschluß vom 16. März 1962 hat der Regierungsrat diese Gebiete zusammengefaßt, ihren Schutz einheitlich geordnet und damit diese einzige Stelle am Thunersee, an der sich noch der natürliche Übergang vom offenen Wasser über die Schilf- und Seggenbestände zum Kulturland findet, nach menschlichem Ermessen gesichert. Um dies zu erreichen und ein möglichst ungestörtes Refugium für Tier- und Pflanzenwelt zu gewährleisten, gehen die Schutzbestimmungen recht weit, wie dies für ein Totalreservat erforderlich ist. Sie bestehen im wesentlichen im Verbot des Betretens und Befahrens, irgendwelcher Terrainveränderungen, Ablagerungen und des Düngens sowie in einem absoluten Pflanzenpflückverbot. Das Reservat ist der Kern des Jagd-

bannbezirks Gwatt und eines Fischereischongebiets. Der wissenschaftlichen, insbesondere ornithologischen Erforschung dient der 1940 erstellte Beobachtungsturm. Um ein allzurasses Verlanden zu verhindern, müssen Schilf und Ried zeitweise geschnitten werden.

Der Drahtzaun längs des öffentlichen Weges am Südostrand des Reservats war von der pflichtigen Gemeinde Spiez trotz Mahnungen der NGT nicht erstellt worden. Erfreulicherweise ergaben die gemachten Erfahrungen, daß die Gefahr des Eindringens in das Reservat wegen des meist hohen Wasserstandes und des dichten natürlichen Gebüschs unbedeutend war, so daß im Sommer 1966 die NGT im Einvernehmen mit der Forstdirektion auf diese Abschränkung verzichten konnte, wogegen sich die Gemeinde Spiez zur Bepflanzung der noch bestehenden Lücken mit standortsgemäßen Bäumen und Sträuchern verpflichtete.

Die rasch fortschreitende Überführung der an das Reservat grenzenden, unbelasteten Grundstücke Linder mit Kehricht und der Beginn ihrer Überbauung bewiesen mit aller Deutlichkeit, daß es allerhöchste Zeit war, diese Sicherung und Ausdehnung des Reservats zu einem Abschluß zu bringen, mit dem alle Beteiligten zufrieden sein dürfen.

Walter Strasser

Die Pflanzenwelt des Gwattlischenmooses

Um ein Bild des Gwattlischenmooses zu bekommen, steigt man am besten auf den Beobachtungsturm hinauf. Von hier aus erkennt man sehr schön, daß das Reservat botanisch gesehen keine Einheit darstellt, sondern in einzelne Abschnitte oder Gürtel zerfällt, ein Schulbeispiel eines sogenannten Flachmoores mit allen Übergängen vom offenen See bis zur gedüngten Mähwiese. Der Botaniker spricht von Verlandungszonen, die für jedes Flachmoor charakteristisch sind.

Rund um den Turm breitet sich ein weiter Schilfgürtel (*Phragmitetum*) aus, ein Paradies für zahlreiche Wasservögel. Er deckt sich im großen ganzen mit dem alten Schutzgebiet. Für den Botaniker bietet sich